Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5777**

17. Wahlperiode 11. 05. 2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Memet Kilic, Brigitte Pothmer, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Viola von Cramon-Taubadel, Ingrid Hönlinger, Katja Keul, Maria Klein-Schmeink, Tom Koenigs, Stephan Kühn, Fritz Kuhn, Jerzy Montag, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Elisabeth Scharfenberg, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der deutschen Rechtsordnung an die volle europarechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit für die EU-8-Staatsangehörigen zum 1.5.2011

A. Problem

Nach den entsprechenden EU-Beitrittsverträgen wird zum 1. Mai 2011 die volle Freizügigkeit des Europarechts auch für die EU-8-Staatsangehörigen gelten. Die nationale Rechtsordnung enthält jedoch nach wie vor Regelungen, die anderes suggerieren, weil die Bundesregierung es versäumt hat, eine entsprechende gesetzliche Klarstellung rechtzeitig auf den Weg zu bringen.

B. Lösung

Die die Arbeitnehmerfreizügigkeit verunklarenden Regelungen werden aufgehoben.

C. Alternativen

Eine Klarstellung der europarechtlichen Rechtslage durch Verwaltungsvorschriften oder sonstige Weisungen an Behörden reicht nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht aus.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der deutschen Rechtsordnung an die volle europarechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit für die EU-8-Staatsangehörigen zum 1.5.2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 39 Absatz 6 werden die Wörter „nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) oder“ gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „des Vertrages vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) oder“ werden gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

   „Zeiten rechtmäßigen Aufenthaltes, die Unionsbürger und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen vor Herstellung der vollständigen Freizügigkeit im Bundesgebiet verbracht haben, werden nach Herstellung vollständiger Freizügigkeit bei Anwendung dieses Gesetzes mitgerechnet.“

Artikel 3
Änderung des SGB III

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 284 Absatz 1wird wie folgt gefasst:

„(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit Anwendung finden.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Zum 1. Mai 2011 gilt für die Staatsangehörigen von der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik die uneingeschränkte Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union. Bei Staatsangehörigen der Republik Malta und der Republik Zypern ist dies bereits der Fall.

Dieser europarechtliche Rechtszustand muss sich aus der deutschen Rechtsordnung klar ergeben. Es reicht dabei nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht aus, dies durch eine Verwaltungsanweisung oder Verwaltungsvorschrift zu regeln. Vielmehr müssen die nationalen Gesetze klar die europarechtliche Lage widerspiegeln.

Dass die Bundesregierung – offenkundig mit Blick auf diverse Landtagswahlkämpfe – nicht rechtzeitig zum 1. Mai 2011 einen Regelungsvorschlag gemacht hat, ist als schweres politisches Versäumnis zu betrachten.

Stattdessen hat nun das Bundesministerium für Arbeit und Soziales klammheimlich veranlasst, die absehbare Rechtslücke über eine Verwaltungsanweisung bzw. Verwaltungsvorschrift zu schließen.

Das, was die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine diesbezügliche Mündliche Frage des Abgeordneten Memet Kilic der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 6. April 2011 als „europäische Normalität“ darstellt, ist jedoch europa- und verfassungsrechtlich alles andere als normal.

Ein solches Vorgehen ist – nicht nur nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes – europarechtlich ungenügend (Nachweise der EuGH-Rechtsprechung zur Richtlinienumsetzung in: Grabitz, E./Hilf, M./Nettesheim, M.: „Das Recht der Europäischen Union“ (2010), Rn. 116 bis 120 zu Artikel 175 EGV). Das Agieren kann auch zu einem Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU-Kommission führen und dem Verhältnis Deutschlands zu den Beitrittsstaaten schweren Schaden zufügen.

In ihrer Antwort auf eine Mündliche Frage der grünen Abgeordneten Brigitte Pothmer räumte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 6. April 2011 selber die Unzulänglichkeit des eigenen Vorgehens ein. So sind dem BMAS zufolge im Zuge der Freizügigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den acht EU-Beitrittsstaaten gesetzliche Änderungen zumindest im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie im Freizügigkeitsgesetz/EU notwendig. Die Bundesregierung ist also nicht in der Lage das nationale Recht europarechtskonform zu gestalten, obwohl sie selbst die Notwendigkeit dafür gesehen hat und initiativ werden müsste.

Dass die Bundesregierung dessen ungeachtet versucht, notwendige Gesetzesänderungen dem Parlament über den Verordnungsweg aus der Hand zu nehmen – den Deutschen Bundestag also faktisch zu umgehen – ist aber auch verfassungsrechtlich unzulässig.

Das Vorgehen der Bundesregierung in dieser Frage steht auch in einer unseligen Tradition schwarz-gelben Regierungshandelns: Mal beschließt die Regierung bestehende Gesetze, wie das Zugangserschwerungsgesetz (sog. Internet-Sperrgesetz) oder das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) einfach nicht anzuwenden. Dann werden in der Atompolitik beim Aufkündigen des rot-grünen Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (sog. Atomausstiegsgesetzes) sehenden Auges die Beteiligungsrechte des Bundesrates missachtet. Und beim wenige Monate später verkündeten Atom-Moratorium, lässt Schwarz-Gelb nicht den Bundestag das Atomgesetz ändern, sondern meint, dies über einen Federstrich der Bundeskanzlerin erledigen zu können. Die Umgehung des Parlamentes ist dem Rechtsstaat fremd.

B. Einzelbegründung

Zu den Artikeln 1 bis 3

Im Aufenthaltsgesetz (§ 39 Absatz 6), im SGB III (§ 284) und im Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 13) werden jeweils die Bezugnahmen auf die Beitrittsverträge mit den entsprechenden Staaten gestrichen.

Ergänzend wird im Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 39 Satz 2) klargestellt, dass Aufenthaltszeiten die vor Herstellung der Freizügigkeit absolviert wurden, bei den nunmehr vollständig in den Bereich der Freizügigkeit fallenden Personen mitgerechnet werden können.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333